

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/2977 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
und des Bundesjagdgesetzes**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/3069, 19/3827 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes
und des Bundesjagdgesetzes**

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine – Haus- und Wildschweine – betrifft und für infizierte Tiere im Regelfall tödlich endet. Die Initianten der gleichlautenden Gesetzentwürfe zu den Buchstaben a und b legen dar, dass seit mehreren Jahren Fälle von ASP in verschiedenen Ländern Osteuropas und des östlichen Mitteleuropas sowohl in Mitgliedstaaten als auch in Drittstaaten der Europäischen Union (EU) bei Haus- und/oder Wildschweinen festgestellt werden können. In Deutschland ist die ASP bisher nicht aufgetreten. Es besteht die Gefahr, dass diese Tierseuche in Deutschland eingeschleppt werden könnte.

Mit der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018 sind laut der Initianten bereits wichtige Regelungen verabschiedet worden, um in Bezug auf ein eventuelles ASP-Seuchengeschehen in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen zu ermög-

lichen. Die Erkenntnisse aus der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in anderen Mitgliedstaaten der EU zeigen nach Aussage der Initianten allerdings, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP bei einem eventuellen Seuchengeschehen in Deutschland weitere Maßnahmen erforderlich sind und über das vorhandene rechtliche Instrumentarium hinaus weitere rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Hierbei halten sie insbesondere die existierenden Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz für bisher nicht weitgehend genug.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Änderung des Tiergesundheitsgesetzes,

Änderung des Bundesjagdgesetzes,

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/2977 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/3069, 19/3827.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den Ländern können im Falle der Anordnung einer verstärkten Bejagung Kosten für eine zu leistende Aufwandsentschädigung

- in Höhe von 800 Euro/zusätzlich erlegtes Wildschwein,
- in Höhe von 250 Euro/Woche für die Anordnung einer verstärkten Fallwildsuche

entstehen.

Weiterhin könnten den Ländern Kosten für die Entschädigung im Falle eines Ernteverbotes in Höhe eines entgangenen Deckungsbeitrages von 449 Euro/Hektar (ha) für Silomais, von 596 Euro/ha für Körnermais, von 768 Euro/ha für Raps, von 691 Euro/ha für Weichweizen und Spelz, von 357 Euro/ha für Hartweizen, von 1 450 Euro/ha für Zuckerrüben und von 23 626 Euro/ha für Sonderkulturen (etwa Baumschulen, Rebflächen) entstehen. Somit errechnet sich ein durchschnittlicher zu entschädigender entgangener Deckungsbeitrag pro ha in Höhe von 3 991 Euro.

Für das Anlegen einer Jagdschneise könnten den Ländern Kosten für die Entschädigung in Höhe eines entgangenen Deckungsbeitrages für 90 Euro für Silomais, von 119 Euro für Körnermais, von 154 Euro für Raps, von 138 Euro für Weichweizen und Spelz, von 70 Euro für Hartweizen, von 290 Euro für Zuckerrüben

und von 4 700 Euro für Sonderkulturen (etwa Baumschulen, Rebflächen) entstehen; dabei ist anzunehmen, dass sich das Anlegen von Jagdschneisen in Sonderkulturen, wenn überhaupt, auf wenige Einzelfälle beschränken wird. Somit errechnet sich ein durchschnittlicher zu entschädigender entgangener Deckungsbeitrag in Höhe von 794 Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes wird eine Dauer von sechs Monaten angenommen wohl wissend, dass z. B. im Falle der Feststellung einer Wildseuche Maßnahmen über Jahre andauern (können).

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht im Falle einer verstärkten Bejagung sowie für die erforderliche Nachweispflicht insgesamt ein vermehrter zeitlicher Aufwand von 176 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt kein Erfüllungsaufwand an.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen Personalkosten für die Erteilung von Anordnungen in Höhe von 118,60 Euro sowie im Falle der Anordnung einer Absperrung von Räumlichkeiten, Örtlichkeiten oder Gebieten in Höhe von 53 235 Euro.

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft könnte im Zusammenhang mit der Anordnung eines Ernteverbotes oder dem Anlegen einer Jagdschneise ein entgangener Gewinn zu berechnen sein, der jedoch über die Entschädigungsregelungen des neuen § 6 Absatz 8 des Tiergesundheitsgesetzes aufgefangen wird.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes, des Bundesjagdgesetzes und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 kann der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet werden

1. zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung,
2. zur Darlegung oder zum Nachweis beabsichtigter und ergriffener Maßnahmen zur verstärkten Bejagung

an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten. Ist eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der Tierseuche nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt, kann sie ferner die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten einer Anordnung nach Satz 2 zu regeln.

(7) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das von Maßnahmen zur Absperrung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 18a betroffen ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks,

1. dessen Nutzung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28b verboten oder beschränkt worden ist,
2. der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28c, auch in Verbindung mit Absatz 2, zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet worden ist,

kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus anderen Gründen als aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte, dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 oder 28a oder auf Grund entsprechend angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“

- b) In Nummer 3 werden in § 39a Absatz 1 die Wörter „§ 6 Absatz 7 oder 8“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 7, 8 oder 9“ ersetzt.
3. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

„Artikel 3

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 44 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch ... geändert worden ist, im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte deshalb den in Satz 1 Nummer 3 vorgesehenen jährlichen Güllemindestanteil nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Satz 1 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach Satz 1 für den nicht berücksichtigten Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 41 bis 43 bleibt unberührt.“
2. § 101 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer VI.2.b und VII.2 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung nicht endgültig, wenn ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinne

von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt wurde. Im Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen entfällt der Anspruch nur für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten wurde,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind,

1. ist auch nach dem 31. Juli 2014 die Biomasseverordnung in ihrer am 31. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden,
2. ist bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung im Falle der Beeinträchtigung des Gülleinsatzes aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte,
3. ist bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach § 27b Absatz 1 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung im Falle einer Beeinträchtigung des Gülleinsatzes aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte.

Im Falle des Satzes 1 Nummer 3 entfällt der Anspruch nach § 27b Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung für den nicht berücksichtigten Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 24 bis 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung bleibt im Falle des Satzes 1 Nummer 3 unberührt.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 und vor dem 1. Januar 2017 in Betrieb genommen worden sind, ist bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach § 46 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung im Falle einer Beeinträchtigung des Gülleinsatzes aufgrund einer Sperre im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen nicht zu berücksichtigen, wenn der vorgesehene jährliche

Güllemindestanteil nicht eingehalten werden konnte. In diesem Fall entfällt der Anspruch nach § 46 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung für den nicht berücksichtigten Zeitraum. Ein Anspruch nach den §§ 41 bis 45 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bleibt unberührt.“

4. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 4.
5. Nach dem neuen Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut des Tiergesundheitsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

6. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/3069, 19/3827 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 26. September 2018

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Hermann Färber
Berichterstatter

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Peter Felser
Berichterstatter

Karlheinz Busen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Harald Ebner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hermann Färber, Susanne Mittag, Peter Felser, Karlheinz Busen, Dr. Kirsten Tackmann und Harald Ebner

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 43. Sitzung am 29. Juni 2018 den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf **Drucksache 19/2977** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 49. Sitzung am 13. September 2018 den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/3069** an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine Viruserkrankung, die ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) betrifft und für infizierte Tiere im Regelfall tödlich endet. Die Initianten der gleichlautenden Gesetzentwürfe legen dar, dass seit mehreren Jahren Fälle von ASP in verschiedenen Ländern Osteuropas und des östlichen Mitteleuropas, sowohl in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – u. a. in den baltischen Staaten, der Tschechischen Republik, Polen und Rumänien – als auch in Drittstaaten der EU bei Haus- und/oder Wildschweinen festgestellt werden können. In Deutschland ist die ASP bisher nicht aufgetreten. Es besteht die Gefahr, dass diese Tierseuche in Deutschland eingeschleppt werden könnte.

Die Initianten verweisen darauf, dass die EU mit dem Durchführungsbeschluss 2014/709/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der AFP in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU bestimmte tierseuchenrechtliche Maßnahmen für von ASP betroffenen Mitgliedstaaten der EU erlassen hat. Diese beziehen sich laut der Initianten im Wesentlichen auf das innerstaatliche und innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Ausfuhr von Tieren. Mit der Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung und der Verordnung über die Jagdzeiten vom 7. März 2018 sind laut der Initianten bereits wichtige Regelungen verabschiedet worden, um in Bezug auf ein eventuelles ASP-Seuchengeschehen in Deutschland ein unverzügliches Eingreifen zu ermöglichen. Die Erkenntnisse aus der Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen in anderen Mitgliedstaaten der EU, u. a. in der Tschechischen Republik, zeigen nach Aussage der Initianten allerdings, dass für eine erfolgreiche Bekämpfung der ASP bei einem eventuellen Seuchengeschehen in Deutschland weitere Maßnahmen erforderlich sind und über das vorhandene rechtliche Instrumentarium hinaus weitere rechtliche Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Hierbei halten sie insbesondere die existierenden Ermächtigungsgrundlagen im Tiergesundheitsgesetz für bisher nicht weitgehend genug.

Wesentlicher Inhalt der gleichlautenden Gesetzentwürfe:

Mit Artikel 1 soll das Tiergesundheitsgesetz geändert werden. Damit sollen insbesondere Maßnahmen zur Absperrung eines von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Gebietes, z. B. durch Umzäunung, die Beschrän-

kung des Personen- oder Fahrzeugverkehrs für bestimmte Gebiete sowie Beschränkungen und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen, z. B. ein Ernteverbot, mit dem Ziel, eine Auswanderung von Wildschweinen zu vermeiden, ermöglicht werden. Zudem soll die Anordnung einer vermehrten Fallwildsuche, um die Infektionsmöglichkeiten gesunder Wildschweine zu minimieren sowie die Durchführung einer verstärkten Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten ermöglicht werden.

Mit Artikel 2 soll das Bundesjagdgesetz geändert werden. Die Länder sollen die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen für die Jagd in Setz- und Brutzeiten auch aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bzw. aus Gründen des Auftretens einer Wildseuche bestimmen zu können.

Artikel 3 trägt dem Zitiergebot von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) Rechnung, da durch Artikel 1 des Gesetzentwurfes Grundrechte der Freiheit der Person und der Freizügigkeit eingeschränkt werden.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzentwurfes. Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 GG eröffnet die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrats ein Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung zu bestimmen. Von dieser Möglichkeit soll im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit der Regelungen Gebrauch gemacht werden.

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (auf Drucksache 19/3069) gemäß Artikel 76 Absatz 2 des GG eine Stellungnahme abzugeben, auf die eine Gegenäußerung der Bundesregierung erfolgte. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind der Drucksache 19/3827 zu entnehmen.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Umlaufverfahren am 18. September 2018 im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) mit dem Entwurf eines Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tiergesundheitsgesetzes und des Bundesjagdgesetzes (Drucksache 19/3069) – welcher gleichlautend mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 ist – befasst und in seiner gutachtlichen Stellungnahme – Ausschussdrucksache 19(26)4-4 – festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben ist. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der „Managementregel 9 – Landwirtschaftsregel“ und dem „Indikator 8.4 – Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit: BIP je Einwohner.“

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung weist in seiner gutachtlichen Stellungnahme darauf hin, dass folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen wurden: „Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen des vorliegenden Änderungsgesetzes sind im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlagen ermöglicht es den nach Landesrecht zuständigen Behörden, zielgerichtete Maßnahmen zur Vorbeugung gegen und die Bekämpfung von Tierseuchen zu ergreifen. Dies ist für die Tiere nicht nur vor dem Hintergrund des Tierschutzes von Vorteil, sondern erhält auch, soweit Nutztiere betroffen sind, deren wirtschaftlichen Wert, sowohl im Hinblick auf die Produktion von Lebensmitteln als auch im Hinblick auf den Handel. Vergleichbares gilt für den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten. Damit im Zusammenhang steht auch die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft durch den damit verbundenen Schutz der Tierbestände. Somit sind insbesondere die Nachhaltigkeitsindikatoren Nr. 8.4 (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit) sowie Nr. 12.2 (Nachhaltige Produktion) betroffen. Ferner wird damit der Managementregel 9 (nachhaltige Landwirtschaft) Rechnung getragen.“

Demzufolge ist für den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte nicht erforderlich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 23. Sitzung am 26. September 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 16. Sitzung am 26. September 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat in seiner 23. Sitzung am 26. September 2018 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3069 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 20. Sitzung am 26. September 2018 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3069 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** hat in seiner 16. Sitzung am 26. September 2018 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3069 für erledigt zu erklären.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu den Buchstaben a und b

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Drucksache 19/2977 sowie den gleichlautenden Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/3069, 19/3827 in seiner 11. Sitzung am 26. September 2018 abschließend beraten.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)061 ein.

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(10)062 ein, der einschließlich Begründung folgenden Wortlaut hatte:

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

'c) Die folgenden Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

"(6) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 kann der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet werden, zur Durchführung bestimmter Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfangs einer verstärkten Bejagung an Örtlichkeiten oder in Gebieten, an oder in denen sich seuchenkranke oder verdächtige Tiere aufhalten. Ist eine unverzügliche und wirksame Bekämpfung der Tierseuche nach den der zuständigen Behörde vorliegenden Erkenntnissen nicht sichergestellt, kann sie ferner im Benehmen mit den Jagdausübungsberechtigten die Bejagung durch andere Personen als den Jagdausübungsberechtigten anordnen. In diesem Fall ist das erlegte Wild dem Jagdausübungsberechtigten auf dessen Verlangen zu überlassen. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten einer Anordnung nach Satz 2 zu regeln.

(7) Der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks, das von Maßnahmen zur Absperrung auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 18a betroffen ist, kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Der Eigentümer oder Besitzer eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücks, dessen Nutzung auf Grundlage einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28b verboten oder beschränkt worden ist,

der auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28c, auch in Verbindung mit Absatz 2, zum Anlegen von Jagdschneisen verpflichtet worden ist,

kann für den ihm hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Eine aus anderen Gründen als aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung bestehende Verpflichtung zum Anlegen von Jagdschneisen bleibt unberührt. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(9) Der Jagdausübungsberechtigte, dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 28 oder 28a oder auf Grund entsprechend angeordneter Maßnahmen ein erhöhter Aufwand entsteht oder dessen Jagdausübung verboten oder beschränkt wird, kann für den ihm hierdurch entstehenden Aufwand oder Schaden angemessenen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verlangen. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend." "

b) In Nummer 3 werden in § 39a Absatz 1 die Wörter "§6 Absatz 7 oder 8" durch die Wörter "§ 6 Absatz 7, 8 oder 9" ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 2

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 1 Nr. 1 werden nach den Worten "Seehund (*Phoca vitulina* L.);" die Wörter "Wolf (*Canis lupus*, L.) eingesetzt.

b) In § 2 Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten "Kolkkrabe (*Corvus corax* L.);" die Wörter "Kormoran (*Phalacrocoracidae*, RCHB.) eingesetzt.

c) In § 22 Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern "und Absatz 3 genannten Gründen" die Wörter "sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen" eingesetzt. "

*Begründung**Zu Nummer 1**Zu Buchstabe a**§ 6 Absatz 6 – neu –*

§ 6 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 entfällt. Zur wirksamen Bekämpfung einer Tierseuche werden keine zusätzlichen Darlegungs- und Nachweispflichten benötigt. Durch einen solchen zusätzlichen Aufwand für Jagdausübungsrechte geht wertvolle Zeit verloren, die andernfalls zur Bekämpfung der Seuche eingesetzt werden kann.

Jagdausübungsberechtigte kennen sich grundsätzlich sehr gut in ihrem Jagdrevier aus. Die Bestimmung anderer Personen als den Jagdausübungsberechtigten zur Durchführung jagdlicher Maßnahmen sollte daher ausschließlich im Benehmen mit dem jeweiligen Jagdausübungsberechtigten erfolgen (§ 6 Absatz 6 Satz 2).

§ 6 Absatz 8 Satz 2 – neu –

Es wird klargestellt, dass der Entschädigungsanspruch des Eigentümers oder Besitzers eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach Absatz 8 Nummer 2 eine eventuelle Verpflichtung dieses Eigentümers oder Besitzers zur Anlage von Jagdschneisen aus anderem Rechtsgrund unberührt lässt. Durch diese Präzisierung wird auch klargestellt, dass für die Frage der Anlage von Jagdschneisen aus Gründen der Prävention von Wildschäden und einen evtl. Wildschadenersatzanspruch die jagdrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder und die hierzu insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderung ergangene Rechtsprechung fortgelten.

§ 6 Absatz 9 – neu –

Es wird klargestellt, dass neben dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks auch der Jagdausübungsberechtigte als anspruchsberechtigter Nichtstörer in Betracht kommt. Das Jagdausübungsrecht ist Ausfluss des Grundeigentums und verdient insoweit eine Gleichbehandlung mit den Ansprüchen des Eigentümers oder Besitzers nach den Absätzen 7 und 8. Umfasst wird von dem Anspruch nach Absatz 9 auch ein evtl. Schaden, der dadurch entsteht, dass der Jagdausübungsberechtigte auf entsprechenden Wildschadenersatz in Anspruch genommen wird. Für die im Fall des Verdachtes oder der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest notwendige Suche nach verendetem Schwarzwild ist eine "Frei-Verlorensuche" mit speziellen Spürhunden notwendig – normale Schweißhunde sind für eine solche Suche ungeeignet. Diese speziellen Hundeführer mit einer Meute von ca. 10-15 Hunden müssen extra angefordert und die Hunde anschließend desinfiziert werden. Insoweit umfasst Absatz 9 auch den erhöhten Aufwand, der mit einer Anordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 28a im Hinblick auf die Suche nach verendeten Wildtieren entsteht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 6 Absatz 9 – neu –.

Zu Nummer 2, Buchstaben a und b

Der Wolf und der Kormoran sind wilde Tiere. Der Wolf verbreitet sich in Deutschland immer weiter. Aktuelle Schätzungen zufolge leben in Deutschland gegenwärtig rund 1.000 Wölfe. Experten gehen nahezu einhellig vom Überschreiten des günstigen Erhaltungszustandes aus. Damit der Bestand des Wolfes künftig – nach Herabstufung des Schutzstatus in internationalen Abkommen sowie der FFH-Richtlinie – aktiv kontrolliert werden kann, sind heute bereits die jagdrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Ähnliches gilt für den Kormoran. Auch der Bestand dieser Tierart hat den günstigen Erhaltungszustand nach nahezu einhelliger Expertenmeinung bereits deutlich überschritten. Hier sind ebenfalls die jagdrechtlichen Voraussetzungen für eine aktive Bestandskontrolle zu schaffen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, es sei bekannt, dass die Afrikanische Schweinepest (ASP) in Europa „auf dem Vormarsch“ sei. Es gelte daher nicht nur, alle Maßnahmen zu ergreifen, um die Einschleppung der ASP nach Deutschland zu verhindern, sondern es gehe auch darum, dass die Behörden in Bund und Ländern für den Fall der Einschleppung der ASP gut vorbereitet sein müssten. Dafür schaffe der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD die notwendigen Rahmenbedingungen. Der Gesetzentwurf schaffe Voraussetzungen für den Fall, dass eine Sperrung von bestimmten Gebieten, Ernteverbot für landwirtschaftliche Nutzflächen, eine ver-

stärkte Bejagung von Schwarzwild oder eine verstärkte Suche nach verendeten Tieren angeordnet werden müssten. Der Gesetzentwurf enthalte zudem konkrete Regelungen für notwendige Entschädigungsleistungen durch die Länder. Das betreffe z. B. Landwirte, die bei einem Ernteverbot ihre Felder nicht beernten könnten oder Jagdausübungsberechtigte, wenn sie für Wildschäden herangezogen würden. Mit den im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werde zudem sichergestellt, dass der sog. Güllebonus für Biogasanlagen infolge von ASP-Sperrezeiten nicht dauerhaft entfalle. Mit dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und SPD würden Bund und Länder in Bezug auf die ASP vollumfänglich handlungsfähig.

Die **Fraktion der SPD** betonte, mit Hilfe des Gesetzentwurfes der Fraktionen der CDU/CSU und SPD könnte, sofern ein Ausbruch der ASP in Deutschland erfolgen sollte, besser mit der ASP umgegangen werden. Dass ein Ausbruch der ASP effektiv bekämpft werden könne, habe beim Ausbruch der ASP im Jahr 2017 in Tschechien gesehen werden können, wo es erstmalig möglich gewesen wäre, mit entsprechenden Maßnahmen einen Ausbruch der ASP räumlich zu begrenzen. Obwohl deutlich sei, dass der Mensch, z. B. durch Fahrzeug- und Personenverkehr, Überträger der ASP sei, bestünden in vielen Mitgliedstaaten der EU Defizite in der Aufklärung. Andere EU-Länder, wie z. B. die Niederlande und Dänemark, wollten sich daher stärker daran orientieren, wie in Deutschland bereits erfolgreich Öffentlichkeitsarbeit zur Verhinderung der ASP-Einschleppung gemacht werde. Sie wollten mehr Aufklärung betreiben, wie z. B. die Verteilung von Flyern an Autobahnraststätten. Die Kritik der Fraktion der FDP an der beabsichtigten Änderung des Bundesjagdgesetzes sei nicht stichhaltig. Die Jäger mögen in den vergangenen zwei Jahren die Jagdstrecke in Deutschland erheblich erhöht haben, aber nicht überall und nicht in allen Bereichen. In der Jägerschaft selber werde das Problem gesehen, dass partiell nicht ansatzweise genügend bejagt werde. Aus diesem Grund sei der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD unverzichtbar.

Die **Fraktion der AfD** legte dar, der jüngste Ausbruch des ASP (in Belgien) habe gezeigt, dass die Seuche „vor der Haustür“ stehe. Möglicherweise stehe Deutschland eine nationale Kraftanstrengung in Bezug auf die Bekämpfung der ASP bevor. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD werde von ihr grundsätzlich begrüßt, weil mit ihm die notwendige Handlungsfähigkeit geschaffen werde. Die Fraktion der AfD habe allerdings „großes Bauchweh“ hinsichtlich der mit ihm beabsichtigten Änderung des Bundesjagdgesetzes. Es seien die 260 000 Jäger im Lande, die die Arbeit machten. Sie hätten z. B. im Jahr 2017 eine Strecke von 840 000 Schwarzwild erlegt. Wenn jetzt auf dem Rücken der hiesigen Jäger die Seuche bekämpft werden solle, dann sei das nicht richtig. Das betreffe z. B. das Thema „Duldungspflicht für überjagende Hunde“. Es sei im Moment noch Wilderei, wenn ein Hund überjage. Es müsse darauf geachtet werden, dass die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beabsichtigte Regelung nur für diese Seuchenbekämpfung gelte und nicht grundsätzlich ins Jagdgesetz gelange. Dass Landwirte für den Fall entschädigt werden sollen, wenn sie nicht ernten dürften, sei richtig. Aber es sollte auch hier an die Jägerschaft gedacht werden, die sich darum kümmere, dass in den betroffenen Bezirken Drückjagden durchgeführt und Jagdschneisen angelegt werden könnten und somit überhaupt so intensiv gejagt werden könnte. Vor diesem Hintergrund wäre die Unterstützung der Jägerschaft, sowohl finanziell als auch ggf. bei der Unterstützung der Jagdhundausbildung, wichtig.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, die Jägerschaft habe im letzten Jagdjahr über 820 000 Wildschweine geschossen und damit 40 Prozent mehr Tiere als sonst. Dieser Erfolg der Jägerschaft zeige ausdrücklich, dass sich das Bundesjagdgesetz in seiner bisherigen Form bewährt habe. Daher seien die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen zusätzlichen Auflagen, indem u. a. von Außenstehenden in die Jagd eingegriffen werden solle, nicht notwendig. Die herkömmliche intensive Jagdausübung reiche auch zu Präventionszwecken völlig aus. Die Jagd liefere auch einen wichtigen Beitrag zum Tier- und Naturschutz. Die hiesigen Jagdgenossenschaften und das Reviersystem seien die Grundpfeiler des deutschen Jagdrechts und hätten sich vollauf bewährt. Die vorgesehenen Änderungen im Tiergesundheitsgesetz gingen zu weit, weil sie die erfolgreiche Zusammenarbeit der öffentlichen Hand mit den Jägern aufs Spiel setzten. Die geplanten zusätzliche Anordnungsmöglichkeiten der Behörden und die weiteren Nachweispflichten bedeuteten mehr Bürokratie und seien völlig unverhältnismäßig. Wichtiger sei, was wie im letzten Jagdjahr bereits erfolgreich praktiziert worden sei, dass eine intensive und gute Jagd ausgeführt werde. Änderungen am Bundesjagdgesetz sollten sich an den heutigen Themen orientieren. Wichtig wäre, wenn – wie im Änderungsantrag der Fraktion der FDP gefordert – in das Bundesjagdgesetz der Wolf und der Kormoran als jagdbare Tierarten aufgenommen würden.

Die **Fraktion DIE LINKE** äußerte, in Bezug auf die ASP sei die Situation sehr ernst. Sie sei deshalb froh, dass diesmal – im Vergleich zu vorherigen Tierseuchenausbrüchen in Deutschland – notwendige Dinge vorher geklärt würden. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichten, werde erst in der Praxis erlebt werden können. Das

Problem sei mit den historisch hohen Schwarzwildbeständen – trotz erfolgreicher Jagd – nochmals potenziert worden. Zudem gebe es seit Jahren viele weitere Versäumnisse, bei denen bisher nicht gehandelt worden sei. Es müsse dringend darüber geredet werden, wie die Politik das Risiko von schweren Tierseuchenausbrüchen reduzieren könne. Dazu gehöre auch die Frage, in welchen Strukturen landwirtschaftliche Nutztiere gehalten würden. Mit so hohen Nutztierbeständen wie z. B. in der Region Cloppenburg und Vechta sei das „Drama“ eines Ausbruchs und seiner tierseuchenrechtlichen Bekämpfung unendlich viel größer, als wenn eine andere Struktur vorhanden wäre. Wenn z. B. an einem Standort 60 000 Schweine konzentriert wären, seien die Folgen bei einem Tierseuchenausbruch ungleich höher. Über diese Dinge müsse sich mit dem Ziel, das Risiko zu minimieren, strategisch und perspektivisch auseinandergesetzt werden. Viele der im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Maßnahmen seien zielführend. Sorge bereite der Fraktion DIE LINKE. die geplante Einbeziehung von Dritten in die Bejagung. Sie gehe davon, dass eine entsprechende Vorbereitung der dann einzubeziehenden Person stattfinde und bei allen Maßnahmen eine frühzeitige Kommunikation mit allen Beteiligten vor Ort gesichert werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** verdeutlichte, der Ausbruch des ASP in Belgien zeige, dass der Ausbruch der ASP in Deutschland wohl leider nur eine Frage der Zeit sei. Er zeige zudem, dass die ASP eine große Strecke zurücklege, ohne dass Wildschweine daran beteiligt wären. Bedauerlicherweise sei der Hauptausbreitungsweg der ASP über den Faktor Mensch bisher nicht ausreichend im Griff und im Blick der Bundesregierung. Die Aufklärungs- und Informationskampagnen der Bundesregierung u. a. an Autobahnen seien nicht ausreichend. Die Bundesregierung ergreife Maßnahmen an einer Stelle, die sekundär sei. Sie schöpfe die Möglichkeiten einer Verhinderung eines Ausbruchs der ASP nicht ausreichend aus. Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehenen Änderungen im Tiergesundheitsgesetz seien sachlich geboten und richtig. Das gelte auch für die im Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgeschlagenen Änderungen im EEG. Dagegen bewerte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die geplanten Änderungen im Bundesjagdgesetz weder für sachgerecht noch für erforderlich. Bei Schwarzwild habe die Jagdstrecke im Jahr 2017 bei 820 000 Tieren gelegen. Daran könne gesehen werden, dass die Jäger in der Lage seien, die angestrebten Ziele mit den vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erreichen. Die Jäger würden mit den Änderungsvorschlägen vermutlich ohne Not in für sie unangenehme Situationen gebracht, bei denen sie möglicherweise – Stichwort Jagd in Setzzeiten – gegen das entsprechende Gesetz verstießen. Der Änderungsantrag der Fraktion der FDP sei geradezu „irrwitzig“, weil er das Thema ASP mit der Bejagung von Wolf und Kormoran verbinden wolle.

2. Abstimmungsergebnisse

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(10)061 anzunehmen.

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(10)062 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/2977 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss einvernehmlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/3069, 19/3827 für erledigt zu erklären.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert.

Zu Nummer 1

Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikels 3 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

§ 6 Absatz 8 Satz 2 – neu –

Es wird klargestellt, dass der Entschädigungsanspruch des Eigentümers oder Besitzers eines landwirtschaftlichen Grundstücks nach Absatz 8 Nummer 2 eine eventuelle Verpflichtung dieses Eigentümers oder Besitzers zur Anlage von Jagdschneisen aus anderem Rechtsgrund (z. B. aus gesetzlicher oder vertraglicher Schadensminderungspflicht) unberührt lässt. Durch diese Präzisierung wird auch klargestellt, dass für die Frage der Anlage von Jagdschneisen aus Gründen der Prävention von Wildschäden und einen evtl. Wildschadensersatzanspruch die jagdrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder und die hierzu insb. unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderung ergangene Rechtsprechung fortgelten.

§ 6 Absatz 9 – neu –

Es wird klargestellt, dass neben dem Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks auch der Jagdausübungsberechtigte als anspruchsberechtigter Nichtstörer in Betracht kommt. Das Jagdausübungsrecht ist Ausfluss des Grundeigentums und verdient insoweit eine Gleichbehandlung mit den Ansprüchen des Eigentümers oder Besitzers nach Absatz 7 und Absatz 8. Umfasst wird von dem Anspruch nach Absatz 9 auch ein evtl. Schaden, der dadurch entsteht, dass der Jagdausübungsberechtigte auf entsprechenden Wildschadensersatz in Anspruch genommen wird. Für die im Fall des Verdachtes oder der Feststellung der Afrikanischen Schweinepest notwendige Suche nach verendetem Schwarzwild ist eine „Frei-Verlorensuche“ mit speziellen Spürhunden notwendig – normale Schweißhunde sind für eine solche Suche ungeeignet. Diese speziellen Hundeführer mit einer Meute von ca. 10-15 Hunden müssen extra angefordert und die Hunde anschließend desinfiziert werden. Insoweit umfasst Absatz 9 auch den erhöhten Aufwand, der mit einer Anordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 28a im Hinblick auf die Suche nach verendeten Wildtieren entsteht.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung von § 6 Absatz 9 – neu –.

Zu Nummer 3

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) kann es zu Verkehrsbeschränkungen von Gülle und Einschränkungen der Güllenutzung in Biogasanlagen kommen.

Würde ein Anlagenbetreiber derzeit durch eine Sperre auf Grund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen im Gülleinsatz eingeschränkt, könnte er aufgrund des „Jederzeit“-Kriteriums ohne Verschulden endgültig seinen Anspruch auf den Güllebonus nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Nummern VI.2.b und VII.2. des EEG 2009 verlieren. Dadurch, dass dieser Gülleanteil „jederzeit“ bestehen muss, können die durch die Sperre verursachten Engpässe nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgeglichen werden. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden und die Existenz der Anlagenbetreiber zu sichern, soll der Anspruch auf den Güllebonus für die Zeit einer tierseuchenrechtlichen Anordnung zuzüglich 30 Tage nur vorübergehend entfallen, und zwar für die Kalendertage, in denen der Mindestanteil an Gülle nicht eingehalten werden konnte.

Auch in anderen Konstellationen könnte es zu Unbilligkeiten kommen, da auch ein jährlicher Mindesteinsatz von Gülle durch eine tierseuchenrechtliche Anordnung erschwert werden kann. Derzeit müssten die Anlagenbetreiber die unverschuldete Unterbrechung des Gülleinsatzes durch einen überplanmäßigen Gülleinsatz ausgleichen. Der Anlagenbetreiber sollte jedoch die freie Wahl haben, ob er diese anspruchssichernde Anstrengung unternimmt oder ob er für den betroffenen Zeitraum auf den besonderen Anspruch verzichtet, ohne hierdurch seine Vergütung im restlichen Jahr zu gefährden.

Die Umsetzung des Vorschlags würde keine zusätzlichen Kosten verursachen, den Betreiber jedoch bei Tierseuchensperrung entlasten.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikels 3 (Änderung EEG).

Zu Nummer 5

Artikel 5 enthält die Ermächtigung für das BMEL, den Wortlaut des Tiergesundheitsgesetzes (= Artikel 1 des Gesetzes) in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen (= Bekanntmachungserlaubnis). Die Neubekanntmachung dient dazu, den aktuellen geänderten Rechtstext insbesondere für die Betroffenen auf einfache Weise verfügbar zu machen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 3 (Änderung EEG) und 5 (Neubekanntmachungsklausel).

Berlin, den 26. September 2018

Hermann Färber
Berichtersteller

Susanne Mittag
Berichterstellerin

Peter Felser
Berichtersteller

Karlheinz Busen
Berichtersteller

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstellerin

Harald Ebner
Berichtersteller